



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 166 (N. 81).

Leipzig, Freitag den 19. Juli 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zum Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten.

Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins an den Deutschen Reichstag, das Reichsamt des Innern u. a. amtliche Stellen.

Leipzig, den 5. Juli 1918.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins, als Vertreter der Interessen des gesamten deutschen Buchhandels, möchte nicht unterlassen, die Bedenken des Buchhandels gegen die vorliegende Fassung der Entwürfe eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten den gesetzgebenden Stellen vorzutragen. Er verkennt an sich nicht, daß die Sicherung des Nachwuchses, der Volksgesundheit und Volksmoral und damit der deutschen Volkskraft gebieterisch dazu zwingen, solche Gesetze zu schaffen, er möchte deshalb nur dahin wirken, daß einigen Bestimmungen in den Entwürfen der unklare Charakter genommen und alles das aus den Gesetzen entfernt werde, was den soliden, ehrlichen und gewissenhaften Buchhandel bedroht. Die §§ 4 bzw. 3 der neuen Gesetze verbieten es, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Vinderung von Geschlechtskrankheiten, sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form anzukündigen oder anzupreisen oder solche Mittel und Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, auszustellen. Diese Vorschriften sind behnbar und deshalb mißverständlich. Sie besagen allgemein, also auch für den Verlag und Verkauf ernsthafter Schriften, daß Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Vinderung von Krankheiten der Geschlechtsorgane nicht angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Damit wird auch die gute, volkstümliche Literatur, die der Volksgesundheit dient und viel Gutes gestiftet und genützt hat, getroffen und ihr Weitererscheinen ernstlich in Frage gestellt. Eine Umfrage im Buchhandel hat ergeben, daß kaum ein Gesundheitslexikon, kaum ein populärer ärztlicher Ratgeber, kaum ein Konversationslexikon, ganz abgesehen von den einschlägigen wissenschaftlichen Büchern, nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, was in diesen Wirkungen wohl schwerlich mit den von den Gesetzen verfolgten Zwecken vereinbar ist und nicht der Wille des Gesetzgebers sein kann. Um die Gefahren für den Buchhandel zu beseitigen, gestattet sich der unterzeichnete Vorstand folgenden Wortlaut für die oben angeführten Vorschriften des Entwurfs vorzuschlagen:

Es ist verboten, zum Zweck, sich einen geschäftlichen (wirtschaftlichen) Vorteil zu verschaffen, Mittel, Gegenstände usw.

Diese Fassung würde geeignet sein, die Befürchtungen des Buchhandels hinfällig zu machen, und ihn vor Schaden bewahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner,
Erster Vorsteher.

Deutscher Verlegerverein.

Stenographischer Bericht
über die 32. ordentliche Hauptversammlung,
abgehalten im Buchhändlerhause zu Leipzig,
Sonabend, den 27. April 1918.

(Fortsetzung zu Nr. 156, 158, 160, 162 u. 164.)

Vorsitzender: Ich bitte die folgenden Redner, sich auch zu der Entschliebung mit äußern zu wollen.

Gottlieb Braun (Marburg): Meine Herren, als die bekannte Verordnung des Kriegsernährungsamts erschien, da sind wohl verschiedene ängstliche Gemüter zweifelhaft geworden und haben befürchtet, jetzt werde alles ins Wasser fallen. Ich muß sagen: ich habe diese Verordnung in gewisser Beziehung begrüßt; denn ich sagte mir: jetzt wird das Sortiment und der Verlag zusammengeschweißt; was uns auseinanderzutreiben drohte, das muß uns jetzt einigen. Ich möchte Sie daher bitten, dem sehr guten Auswege, der seitens des Börsenvereinsvorstands gefunden worden ist, rückhaltlos zuzustimmen und nicht nur die hier vorgeschlagene einmütige Erklärung abzugeben, sondern auch einmütig zu handeln, sodas alle Verleger sich einem einmütigen Beschluß endlich anschließen.

Meine Herren, wie ist denn der Gang der Dinge gewesen? Nachdem die Verordnung herausgekommen war, erging an die sämtlichen Vorsitzenden der Preisprüfungsstellen der einzelnen Provinzen die Weisung, den Buchhändlern die Zuschläge zu verbieten. Nun ist, wie ich gehört habe, in Frankfurt a. M. den Sortimentern jeder Zuschlag schlankweg verboten worden. Ich glaube aber nicht, daß die Sortimenter darauf eingehen werden. Im Regierungsbezirk Kassel war es so, daß der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sich an die Handelskammer wandte. Diese bat mich um Abfassung eines Gutachtens. Ich habe dieses sehr ausführlich abgefaßt, und ehe ich abreiste, erfahren, daß die Handelskammer sich meinem Gutachten im wesentlichen angeschlossen und es an den Regierungspräsidenten weitergeleitet hat. Ich möchte anregen, daß die einzelnen Herren darauf achten, welche Vertretung in den Handelskammern für den Buchhandel besteht. Es wäre doch wünschenswert, daß wenigstens in solchen Fällen, wo buchhändlerische Dinge in Betracht kommen, den Handelskammern irgendwelche Beigeordnete empfohlen werden.